

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular-Nr. 1752

Zürich, 26 März 2021

GS/kja

Fussballregulatorische Punkte: i) Ausbildungsentschädigung 2.0: Finanzdaten für die Kategorisierung der Vereine und die Berechnung der Ausbildungskosten, ii) Präzisierungen zu den Änderungen am FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und iii) Präzisierungen zu den Änderungen an der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Februar 2020 sprach sich die Kommission der Interessengruppen des Fussballs dafür aus, das Ausbildungsentschädigungssystem im Rahmen der Reform des Fussballtransfersystems zu modernisieren („**Ausbildungsentschädigung 2.0**“). Die Grundsätze zur Regelung der Ausbildungsentschädigung 2.0 wurden vom FIFA-Rat am 25. Juni 2020 bestätigt.

Seither hat die FIFA mit ihren Interessengruppen im Profifussball an den betreffenden Änderungen im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (**RSTS**) gearbeitet.

Für die Ausbildungsentschädigung 2.0 benötigt die FIFA von den Vereinen Finanzdaten, um die neue Einteilung vorzunehmen und die Ausbildungskosten zu berechnen. Genauere Angaben dazu finden Sie unter Punkt i.

Angesichts der Anfragen mehrerer FIFA-Mitgliedsverbände zu den neusten Änderungen am [Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern](#) sowie an der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten („**Verfahrensordnung**“) möchten wir an dieser Stelle einige Punkte präzisieren. Genauere Angaben dazu finden Sie unter den Punkten ii und iii.

i) Ausbildungsentschädigung 2.0: Finanzdaten für die Kategorisierung der Vereine und die Berechnung der Ausbildungskosten

Zusammenfassend werden bei der Ausbildungsentschädigung 2.0:

- i) die Vereine individuell, in erster Instanz und anhand ihres Bruttogeschäftsumsatzes kategorisiert.

Beim jetzigen System werden die Vereine in erster Linie von den betreffenden nationalen Wettbewerben eingeteilt, was ein Ungleichgewicht schafft, wenn Vereine desselben Wettbewerbs gleich eingestuft werden, obschon sie unterschiedlich stark in die Jugendförderung investieren,

- ii) die Ausbildungskosten, die jeder Kategorie einer Konföderation zugeteilt werden, anhand objektiver Daten berechnet.

Die derzeit geltenden Ausbildungskosten wurden seit Mitte der 2000er-Jahre nicht mehr aktualisiert.

Um diese Ziele zu erreichen, benötigt die FIFA von allen Mitgliedsvereinen der Verbände weltweit Finanzdaten zu deren Bruttogeschäftsertrag und Aufwand für die Jugendförderung. Zur Erhebung dieser Daten wurde auf der FIFA-Profifussballplattform eine kurze Umfrage erstellt.

Auch wenn die Umfrage in erster Linie die Ausbildungsentschädigung 2.0 betrifft, sind zu Vergleichszwecken noch weitere Fragen enthalten. Die aggregierten Daten werden nicht nur für die Ausbildungsentschädigung 2.0, sondern auch für eine Übersicht über den weltweiten Profifussball verwendet, die der gesamten Fussballgemeinschaft zugutekommt. Die Daten werden weder für andere Zwecke genutzt noch an unbefugte Personen weitergegeben noch auf andere Weise zugänglich gemacht.

Wir bitten die FIFA-Mitgliedsverbände, dafür zu sorgen, dass ihre Mitgliedsvereine (mindestens die ihnen angeschlossenen Profivereine gemäss Definition im RSTS) die Umfrage ausfüllen und sämtliche massgebenden Dokumente hochladen. Bei Dokumenten, die nicht in einer offiziellen FIFA-Sprache vorliegen, ist zusätzlich zum Original eine Übersetzung in einer offiziellen FIFA-Sprache hochzuladen.

Die Umfrage ist unter folgendem Link zu finden: <http://de.fifafootballclubssurvey.com>. Nach dem Klick auf den Link müssen sich Ihre Mitgliedsvereine zuerst auf der Plattform registrieren und ein Passwort einrichten. Nach der Registrierung erhalten sie per E-Mail eine Bestätigung. Danach haben sie Zugang zur Umfrage.

Einsendeschluss für alle Antworten, einschliesslich etwaiger Dokumente, ist der **31. Mai 2021**.

Die Profifussballabteilung, die für die Erhebung dieser Daten zuständig ist, steht Ihnen per E-Mail (professional.football@fifa.org) gerne zur Verfügung, sollten Sie Unterstützung benötigen.

ii) Präzisierungen zu den Änderungen am FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern

Am 1. Januar 2021 traten mehrere Änderungen am RSTS in Kraft, die im [FIFA-Zirkular Nr. 1743](#) dargelegt wurden.

Nach den Änderungen haben wir mehrere Fragen zur neuen Definition des Begriffs „Spielzeit“ sowie zur Änderung von Art. 6 Abs. 2 erhalten. Zur Information hier der massgebende Wortlaut:

- *Spielzeit: Zeitspanne von zwölf Monaten, die am ersten Tag der Registrierungsperiode beginnt, die von einem Verband gemäss Art. 6 festgelegt wird.*
- Art. 6 Abs. 2:

Die erste Registrierungsperiode beginnt am ersten Tag der Spielzeit, vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahmen. Die Registrierungsperiode ist auf zwölf Wochen beschränkt. Die zweite Registrierungsperiode wird im Normalfall in der Mitte der Spielzeit festgelegt und ist auf vier Wochen beschränkt. Die beiden Registrierungsperioden einer Spielzeit müssen mindestens zwölf Monate im Voraus ins Transferabgleichungssystem (TMS) eingegeben werden (vgl. Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 1). Alle Transfers, ob national oder international, dürfen nur binnen dieser Registrierungsperioden erfolgen, vorbehaltlich der Ausnahmen von Art. 6. Die FIFA legt die Daten für diejenigen Verbände fest, die diese nicht fristgerecht melden.

Anzumerken ist, dass Spielzeiten und Registrierungsperioden im Jahr 2021 von den genannten Änderungen ausgenommen sind.

Gemäss Anhang 3 Art. 5.1 RSTS muss jeder Verband die Spielzeiten und Registrierungsperioden im TMS für folgende Wettbewerbe getrennt eingeben:

- i) Wettbewerbe für Berufsspieler
- ii) Wettbewerbe für Berufsspielerinnen
- iii) Wettbewerbe, an denen ausschliesslich Amateurspieler teilnehmen, einschliesslich Männer- und Frauenwettbewerben (d. h. ein einziger Satz von Spielzeit- und Registrierungsperiodendaten)

(iii) Präzisierungen zu den Änderungen an der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten

Am 1. Januar 2021 traten mehrere Änderungen an der Verfahrensordnung in Kraft, die im [FIFA-Zirkular Nr. 1743](#) dargelegt wurden.

Mit den Änderungen wurde in Art. 9 Abs. 1 lit. j der Verfahrensordnung das Bankkonto-Registrierungsformular („**Bankformular**“) eingeführt.

Das Bankformular muss bei jeder Klage vor den FIFA-Entscheidinstanzen zwingend eingereicht werden und die Bankkontodetails des Klägers (oder des Widerklägers) enthalten.

Das Bankformular soll die Wirksamkeit und die Vollstreckung von Entscheiden der FIFA-Entscheidinstanzen in Übereinstimmung mit Art. 24bis RSTS und Anhang 8 Art. 8 RSTS verbessern, indem die Bankkontodetails der obsiegenden Partei im Entscheid stets vermerkt werden.

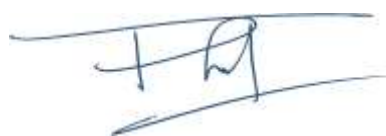
Das vom Kläger (oder Widerkläger) auf dem Bankformular angegebene Konto darf deshalb ausschliesslich auf den Namen der Partei lauten und von dieser geführt werden. Einzige Ausnahme sind Gemeinschaftskonten, bei denen die Partei zu den bezeichneten Besitzern gehört. Unzulässig sind hingegen Bankkonten Dritter (z. B. eines Rechtsbeistands, Vermittlers oder einer anderen Firma in einer Konzernstruktur).

Das Bankformular muss von der massgebenden Verfahrenspartei datiert und unterzeichnet werden. Wenn es sich bei einer Partei um eine juristische Person handelt, muss das Formular von der Person unterzeichnet werden, die von der Partei gemäss deren Statuten dazu ermächtigt wurde.

Bei Fragen steht Ihnen die FIFA-Abteilung für den Status von Spielern per E-Mail (psdfifa@fifa.org) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Fatma Samoura
Generalsekretärin

Kopie an:

- FIFA-Rat
- Konföderationen
- europäische Klubvereinigung (ECA)
- FIFPRO
- World Leagues Forum